



Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

MERKBLATT 11 BRANDSICHERHEITSWACHE

1. Ansprechpartner

FB 37 Feuerwehr Cottbus
Team Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Dresdener Straße 46
03050 Cottbus

☎ 0355 632 131 (VBG-Hotline)
✉ vbg@feuerwehr.cottbus.de

Das Team Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz als Brandschutzdienststelle der Stadt Cottbus wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt und beurteilt eigenständig, ob für Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache (BSW) erforderlich ist und in welcher Form diese durchgeführt wird.

2. Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (BbgVStättV)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebusz (Feuerwehrgebührensatzung)

3. Erfordernis einer Brandsicherheitswache

Brandsicherheitswachen sind im Einzelfall insbesondere erforderlich:

- Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde (§ 34 Abs. 1 BbgBKG & § 41 Abs. 1 BbgVStättV),
- Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche (§ 41 Abs. 2 BbgVStättV),
- In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien beim Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist (§ 35 Abs. 2 BbgVStättV),
- Bei partieller Abschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist (§ 36 Abs. 3 BbgVStättV),
- Nach Maßgabe eines Sicherheitskonzeptes (§ 43 Abs.1 & 2 BbgVStättV),

Die Auflage zur Gestellung einer BSW wird i.d.R. durch die örtliche Ordnungsbehörde nach Anhörung der Brandschutzdienststelle erteilt. Die Notwendigkeit von BSW bei Veranstaltungen in Objekten ohne vorherige Festlegungen bzw. nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften beurteilt die Brandschutzdienststelle in ihrer eigenen Zuständigkeit, dabei bestimmt sie Art und Umfang der BSW.

Entsprechende Veranstaltungen sind der Feuerwehr Cottbus mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen
(§34 Abs. 1 BbgBKG)



4. Aufgaben der Brandsicherheitswache

Die BSW überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz und zur Sicherung der Flucht- und Rettungswege. Sie bezieht sich dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen und die im Einzelfall getroffenen Auflagen der Genehmigung (-en).

5. Wachstärke

Die Stärke der BSW bemisst sich aus den örtlichen und veranstaltungsbezogenen Gegebenheiten und wird durch das Team Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Cottbus festgelegt. Die BSW besteht mindestens aus einem „Wachhabenden“.

6. Ansprechpartner vor Ort

Von der Feuerwehr Cottbus wird ein „Wachhabender“ als Verantwortliche Brandsicherheitswache eingesetzt. Zwischen dem Veranstaltungsleiter und dem Wachhabenden ist eine sichere Kommunikation durch den Betreiber/ Veranstalter vorzusehen.

7. Kennzeichnung, Akkreditierung

Die BSW der Feuerwehr Cottbus trägt Dienstkleidung in Verbindung mit einem Dienstausweis. Die Einsatzkräfte von taktisch notwendigen Fahrzeugen tragen die Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr Cottbus.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass dies als Legitimation genügt. Sollte der Veranstalter eine Integration in sein Akkreditierungssystem wünschen, ist dies möglich. Der BSW ist zu allen zur Veranstaltung gehörenden Flächen der Zugang zu gestatten.

8. Kosten

Die Gebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/ Chósebus (Feuerwehrgebührensatzung) in Rechnung gestellt.

Die aktuell gültige Feuerwehrgebührensatzung kann auf der Homepage der Stadt Cottbus heruntergeladen werden.

<https://cottbus.de/ortsrecht/satzungen/satzung-ueber-die-erhebung-von-gebuehren-bei-leistungen-der-feuerwehr-der-stadt-cottbus-chosebuz-feuerwehrgebuehrensatzung/>

9. Ausfall der Veranstaltung

Fällt die Veranstaltung aus und/ oder die BSW wird nicht mehr erforderlich ist dies der Feuerwehr Cottbus umgehend mitzuteilen.

- a) Innerhalb der üblichen Dienstzeiten des Team Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz an die unter Pkt. 1 genannten Erreichbarkeiten
- b) Bei kurzfristigem Ausfall außerhalb der Dienstzeit über die **Leistelle Lausitz** unter **0355 632 0**

10. Ausfall einer Brandsicherheitswache

Tritt die angeforderte BSW nicht ihren Dienst an, hat der Veranstalter/ Betreiber unverzüglich die **Leistelle Lausitz** unter **0355 632 0** zu informieren. Durch den Disponenten wird dann der Einsatz der BSW veranlasst.

11. Veranstaltungsabnahmen und Generalproben

Sofern die Abnahme einer Veranstaltung durch die Feuerwehr Cottbus rechtlich gefordert oder behördlich angeordnet ist, ist diese gesondert zu beantragen und ein Termin mit dem Team Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

12. Anlagen

- Anlage 1 Anforderung Brandsicherheitswache